



Vollzug der Baugesetze;

Neubau einer Wohnanlage mit 3 Häusern, Garagen und oberirdischen Stellplätzen auf dem Grundstück Moosburg a.d.Isar, Viehmarktstraße 7 Flurnummer 490 der Gemarkung Moosburg a.d.Isar durch Scheidl Bauunternehmen GmbH, Egerlandstraße 27, 85368 Moosburg a.d.Isar

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 03.07.2015 erteilte das Landratsamt Freising der Scheidl Bauunternehmen GmbH, Egerlandstraße 27, 85368 Moosburg a.d.Isar, die baurechtliche Genehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 3 Häusern, Garagen und oberirdischen Stellplätze auf dem Grundstück Moosburg a.d.Isar, Viehmarktstraße 7, Flurnummer 490 der Gemarkung Moosburg a.d.Isar

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 138 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez.
Frischeisen

Vollzug der Baugesetze;

Neubau einer Wohnanlage mit 17 Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Moosburg a.d.Isar, Viehmarktstraße 7, Flurnummer 490 der Gemarkung Moosburg a.d.Isar durch GF Josef Scheidl, Egerlandstraße 27, 85368 Moosburg a.d.Isar

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 6. 07. 2015 erteilte das Landratsamt Freising der Scheidl Bauunternehmen GmbH GF Josef Scheidl, Egerlandstraße 27, 85368 Moosburg a.d.Isar, die bau-

rechtliche Genehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 17 Wohnungen und Tiefgarage auf dem Grundstück Moosburg a.d.Isar, Viehmarktstraße 7, Flurnummer 490 der Gemarkung Moosburg a.d.Isar

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 138 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez.
Frischeisen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG für den Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

Der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2015 die folgende

SATZUNG

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Die/Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Die/Der Verbandsvorsitzende sowie die Verbandsrätinnen und Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, sofern nicht bereits vergleichbare Kostenerstattungen oder Auslagenersatz nach § 3 geleistet werden. Dasselbe gilt für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Verbandsrätinnen und Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Soweit die Verbandsrätinnen und Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Soweit die Verbandsrätinnen und Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie zusätzlich für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer.
- (5) Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4

Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit, einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes und häuslicher Nebenkosten, eine monatliche Pauschalentschädigung von 50 % der maximalen Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister einer Gemeinde mit bis 1.000 Einwohnern.
- (2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich am Monatsende ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Neufahrn, den 24.06.2015

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender